

## Corona-Update (13): Antigen-Schnelltests in Zahnarztpraxen

9. Dezember 2020

Am 2. Dezember 2020 ist die neue Coronavirus-Testverordnung in Kraft getreten. Sie gilt grundsätzlich nur für die Testung von Personen ohne COVID-typische Symptome.

Für die Zahnarztpraxis gilt nunmehr:

### 1. Berechtigung

Zahnärzte sind berechtigt, **ihre eigenen Beschäftigten** einmal wöchentlich zu testen. Voraussetzung ist, dass in der Praxis kein COVID-19-Fall vorliegt und die Beschäftigten symptomfrei sind. Für den Test sind Antigen-Schnelltests (Point-of-Care (PoC)-Antigentests) zu verwenden.

**Patienten dürfen nicht getestet werden.**

### 2. Beschaffung der Tests

Die PoC-Antigentests können über Apotheken, Dentaldepots oder das Internet bezogen werden. Dabei sind Tests zu verwenden, die auf der [Homepage des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte](#) gelistet sind. Nach Angaben des Robert Koch-Instituts deuten erste herstellerunabhängige Validierungsstudien darauf hin, dass zwischen verschiedenen kommerziell erhältlichen Testsystemen erhebliche Leistungsunterschiede bestehen.

### 3. Sicherheit der PoC-Antigentests

PoC-Antigentests haben im Vergleich zu den PCR-Tests (Polymerase Chain Reaction-Test) eine niedrigere Sensitivität. Es gibt Berichte, dass etwa die Hälfte der Antigentests falsch negativ waren, weil entweder die Viruslast nicht hoch genug oder die Entnahme an der hinteren Rachenwand fehlerhaft war. **Ein negatives Testergebnis schließt daher eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht aus.**

**Alle positiven Testergebnisse sind meldepflichtig und müssen durch einen PCR-Test bestätigt werden.**

#### **4. Arbeitsschutz**

Bei der Probenahme kann der notwendige Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden. Der probenehmende Zahnarzt kann deshalb virushaltigen Aerosolen sowie möglichen Handkontakten zur Schleimhaut der zu testenden Person ausgesetzt sein. Unangenehme bzw. lokal reizende Kontakte mit der Schleimhaut des zu Untersuchenden können Abwehrreaktionen wie Niesen, Husten oder ruckartige Kopfbewegungen hervorrufen.

Für die sichere Handhabung ist das Tragen einer persönlicher Schutzausrüstung erforderlich. Sie besteht aus:

- FFP-2-Maske als Mindeststandard;
- Gesichtsschild/Visier, an der Stirn dicht aufsitzend und über das Kinn hinausgehend;
- Schutzbrille, dichtschießend;
- Handschuhe;
- Schutzkleidung, z. B. ein vorne durchgehend geschlossener Schutzkittel oder eine flüssigkeitsdichte Schürze.

Eine Verschleppung und Exposition der Beschäftigten oder Dritter mit SARS-CoV-2 muss auch nach Beendigung der PoC-Antigentests durch folgende Maßnahmen ausgeschlossen werden:

- Flächendesinfektion möglicherweise kontaminierter Oberflächen, Präparat mit VAH-Zertifizierung zur Flächendesinfektion, HBV-/HCV-/HIV-Wirksamkeit (begrenzte Viruzidie);
- Entsorgung von Materialien sowie der persönlichen Schutzausrüstung.

#### **5. Abfallentsorgung**

Die Entsorgung von PoC-Antigentests und persönlicher Schutzausrüstung erfolgt in einem dichten – also reißfesten und feuchtigkeitsbeständigen – Plastiksack. Spitze und scharfe Gegenstände sind wie üblich in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und zu verpacken.

Flüssige Abfälle wie Extraktionspuffer sind als potenziell infektiös anzusehen und vor Ort einer geeigneten Inaktivierung z. B. durch Desinfektion zuzuführen. Sie können auch als gefährliche Abfälle einem Entsorgungsfachbetrieb übergeben werden (Abfallschlüsselnummer ASN 18 01 03\*).

## 6. Abrechnung

Bei der Testung des eigenen Personals mittels selbst beschaffter PoC-Antigen-Tests können die Sachkosten in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten, aber höchstens **9 Euro je Test**, abgerechnet werden.

Die erforderliche Schutzausrüstung ist **nicht** abrechnungsfähig.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KZV S-H) bemüht sich nach eigenen Angaben, das Abrechnungsverfahren für die schleswig-holsteinischen Vertragszahnärzte so einfach wie möglich zu gestalten. Die Details befinden sich aktuell in der Abstimmung zwischen der KZV und der Kassenärztlichen Vereinigung (KV SH). Sobald dazu hinreichende Informationen vorliegen, sollen die Zahnarztpraxen umgehend informiert werden.

## 7. Berufshaftpflichtversicherung

Die Bundeszahnärztekammer klärt aktuell mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, ob die Durchführung der PoC-Antigentests beim Praxispersonal von der Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt ist. Sobald dazu hinreichende Informationen vorliegen, werden die Zahnarztpraxen umgehend informiert.

Darüber hinaus sollte der Zahnarzt vor der Durchführung der PoC-Antigentests in der Praxis in jedem Fall prüfen, ob dies von der eigenen Berufshaftpflichtversicherung umfasst ist.

Die Durchführung von PoC-Antigentests entbindet die Mitglieder der Praxisteams nicht von der Einhaltung der AHA+L+A-Regel (Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmaske tragen und regelmäßiges Lüften und die Corona-Warn-App nutzen) sowie dem Symptom-Monitoring.

Die AWMF-Leitlinie [„Umgang mit zahnmedizinischen Patienten bei Belastung mit Aerosol-übertragbaren Erregern“](#) enthält hierzu nähere Auskünfte für die Zahnarztpraxen.

**Angesichts der dargestellten Rahmenbedingungen und des Risikos falsch negativer Tests sollte sorgfältig geprüft werden, ob die Testung des eigenen Personals sinnvoll erscheint.**

Bei Fragen: Dipl.-Biol. Rosemarie Griebel und Christopher Kamps, Juristischer Geschäftsführer, Tel. 0431 260926-92 und 0431 260926-14.



Diese E-Mail einschließlich etwaiger Anlagen kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Diese Informationen sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Offenlegung und/oder Weitergabe dieser E-Mail oder ihres Inhalts sind nicht gestattet.

*Impressum:*

*Zahnärztekammer Schleswig-Holstein*

*Westring 496*

*24106 Kiel*